



3. Dezember 1998

Gemeinderat 8717 Benken
Gemeinderat 8722 Kaltbrunn
Gemeinderat 8730 Uznach

in Dossier Benken

VII 45 Benken, VII 46 Kaltrunn, VII 50 Uznach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrte Gemeindammänner
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Natur- und Landschaftsschutzverordnung für das Benkener-, Burger- und Kaltbrunner Riet**

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann. Im nördlichsten Teil des Schutzgebietes (Gemeindegebiet Uznach; Parzelle Nr. 724; Teilbereich B zum Entensee) überschneidet sich das Schutzgebiet mit der Gewerbe-Industriezone des rechtsgültigen Zonenplanes der Uznach vom 30. März 1984. Die unterschiedlichen Regelungen lassen sich nicht vereinbaren. Der Zonenplan ist im Sinn von Art. 32 BauG im fraglichen Bereich - im Zusammenhang mit einer Gesamt- oder Teilrevision - anzupassen.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

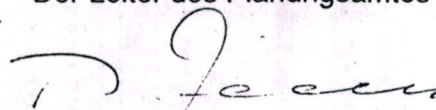
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 450.-- (je Fr. 150.-).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes



Dr. P. Flaad

Beilagen:
Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie:
Planungsamt
Rechtsabteilung